



Wegleitung Innovationsscheck für KMU

Wer kann einen Innovationsscheck beziehen?

Der Innovationsscheck ist ein neues niederschwelliges Förderinstrument der Förderagentur für Innovation KTI für kleinere und mittlere Unternehmen (KMU) in der Schweiz. Der Innovationsscheck für KMU ist gedacht für kleinere, bisher nicht regelmässig innovierende Unternehmen, die kein eigenes F&E-Personal haben und daher auf den Wissens- und Technologietransfer von den Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstitutionen angewiesen sind. Als KMU gelten privatwirtschaftliche Unternehmen oder öffentliche Dienstleistungsunternehmen, die in der Schweiz wertschöpfend tätig sind und weniger als 250 Personen beschäftigen.

Was soll der Innovationsscheck bewirken?

Mit dem Innovationsscheck soll dem KMU ein Anreiz gegeben werden, bei der Planung und Entwicklung seiner neuen Produkte, Herstellungsverfahren oder Dienstleistungen oder bei einer wesentlichen qualitativen Verbesserung derselben mit einer Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution zusammenzuarbeiten. Es geht darum, einen ersten Schritt zu tun und diesen durch den Innovationsscheck zu erleichtern.

Art und Höhe der Förderung

Mit dem Innovationsscheck kann das KMU F&E-Dienstleistungen von einer Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution bis zu einem geförderten Höchstbetrag von 7'500 Franken beziehen. Bis zu diesem Betrag werden die förderbaren Kosten der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution zu 100% finanziert. Fördermittel fließen ausschliesslich an die Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstitutionen. Aufwendungen der Unternehmen müssen von diesen selbst getragen werden.

Ein Innovationsscheck kann von einem KMU während der Pilotphase bis Ende 2009 nur einmal bezogen werden. Ab der Bewilligung durch die Förderagentur für Innovation KTI ist der Innovationsscheck 12 Monate gültig. Der Innovationsscheck ist weder übertragbar, noch als Sicherheit verwendbar, noch vom Unternehmen in Geld ablösbar.

Förderfähige Leistungen

Mit dem Innovationsscheck können Vorstudien und Analysen finanziert werden, die von Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstitutionen für KMU ausgeführt werden können, insbesondere Ideenstudien wie beispielsweise Konzeptentwicklungen, Vorarbeiten für Problemlösungen, Vorbereitungsarbeiten für ein F&E-Vorhaben, das zu einer Innovation des KMU führen kann, Analysen von Technologietransferpotential oder zum technischen Innovationspotential eines Prozesses, Produkts, einer Dienstleistung oder Technologie.

Nicht finanziert werden mit dem Innovationsscheck Standard-Trainings, Beschaffung von Software, Stipendien, Besuch von Universitäts- bzw. Fachhochschul-Lehrveranstaltungen, Marketing und Marketingstudien, Werbung, Messaufträge ohne Forschungscharakter, Investitionen in Anlagen und Betriebsmittel, Unternehmensberatungen (z.B. Strategieberatung, Organisationsberatung, betriebswirtschaftliche Beratung) und Unternehmercoachings sowie Vorhaben, die vor Antragstellung in Auftrag gegeben worden sind.

Förderbar sind alle tatsächlichen Kosten der Hochschule und öffentlichen Forschungsinstitution für die Ausführung des Vorhabens mit einem angemessenen Preis-Leistungs-Verhältnis, d.h. Saläre, Sachkosten, Reisespesen. Es gelten die von der KTI anerkannten Salärsätze.

Partner der KMU - Hochschulen und öffentliche Forschungsinstitutionen

Als Wissensanbieter und Kooperationspartner der KMU kommen alle von der Förderagentur für Innovation KTI anerkannten beitragsberechtigten Institutionen in Betracht, insbesondere Eidg. Technische Hochschulen (ETHZ, EPFL), kantonale Universitäten, öffentliche und private Fachhochschulen, öffentliche Forschungsinstitutionen (z.B. Forschungsanstalten des ETH-Bereichs, CSEM) sowie weitere von der KTI anerkannte Stiftungen und Organisationen. Die KMU sind frei, sich die Zusammenarbeitspartner für ihr mit dem Innovationsscheck gefördertes Vorhaben unter diesen zu suchen.

Innovationsscheck in 7 Schritten

Das Verfahren ist einfach und für die Unternehmen mit wenig Aufwand verbunden. Alle Formulare sind auf der KTI-Homepage www.kti-cti.ch zu finden.

1. Das KMU stellt ein Gesuch für den Innovationsscheck bei der KTI mit einem einfachen, kurzen Formular das online ausgefüllt und der KTI online eingereicht werden kann.
2. Die KTI prüft die formalen und inhaltlichen Voraussetzungen (KMU, förderbare Leistungen); Bearbeitung in der Reihenfolge des Eingangs bei der KTI; Prüfung und Bewilligung in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des vollständigen Gesuchs. Die KTI stellt dem KMU den Innovationsscheck aus. Ein Innovationsscheck ist 1 Jahr gültig, gerechnet vom Ausgabedatum bis zur Mitteilung über den Projektabschluss.
3. Das KMU nimmt Kontakt auf mit einer Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution, schliesst mit dieser eine kurze Zusammenarbeitsvereinbarung und händigt den Innovationsscheck aus.
4. Die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution reicht den Innovationsscheck zusammen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung bei der KTI ein. Die KTI schliesst mit

dem KMU und der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution einen kurzen Projektvertrag, der von allen Partnern zu unterzeichnen ist.

5. Die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution reicht der KTI ein Auszahlungsbegehre ein, worauf die KTI den Betrag von 7'500 CHF an die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution auszahlt.
6. Die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution führt die mit dem KMU vereinbarte Leistungen aus und stellt dem KMU die Resultate in der vereinbarten Form zur Verfügung.
7. Das KMU und die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution reichen der KTI eine schriftliche Mitteilung über den Projektabschluss sowie die Kopie der Schlussabrechnung der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution ein. Die KTI prüft die Mitteilung über den Projektabschluss, die verrechneten tatsächlichen Kosten, das Preis-Leistungsverhältnis, die Geltungsdauer des Innovationsschecks. Die KTI sucht nach Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit des KMU mit F&E-Partnern in einem KTI-Projekt.

Rechtliche Rahmenbedingungen

Ein Rechtsanspruch auf einen Innovationsscheck besteht nicht. Für die mit dem Innovationsscheck finanzierten F&E-Dienstleistungen der Hochschulen und öffentlichen Forschungsinstitutionen dürfen keine weiteren öffentlichen Fördermittel in Anspruch genommen werden. Es handelt sich um eine einmalige Finanzhilfe gemäss Art. 3,1 Subventionsgesetz. Es gelten die rechtlichen Grundlagen der Förderagentur für Innovation KTI, insbesondere die Verordnung vom 17. Dezember 1982 (Stand am 19. Juli 2005) über Bundesbeiträge zur Förderung von Technologie und Innovation (SR 823.312). Detaillierte Angaben über den Innovationsscheck für KMU finden Sie im Dokument „Förderbedingungen“.



Wegleitung Innovationsscheck für KMU – Vorgehen in 7 Schritten

Schritte	KMU	Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution	Förderagentur für Innovation KTI
1. Das KMU beantragt den Innovationsscheck	<ul style="list-style-type: none"> – liest und akzeptiert die Förderbedingungen der KTI – füllt ein kurzes Formular online aus und sendet dieses online an die KTI 		<ul style="list-style-type: none"> – stellt alle Informationen und Formulare¹ im Internet zur Verfügung – beantwortet telefonische und Mail-Anfragen – bestätigt dem Gesuchsteller den Eingang mit Bekanntgabe der KTI-Nr. sofort.
2. Die KTI prüft / bewilligt den Innovationsscheck			<ul style="list-style-type: none"> – prüft die formalen Voraussetzungen (KMU, kein laufendes KTI-Projekt) und inhaltlichen Voraussetzungen (förderbare Leistungen) – bewilligt das Gesuch und sendet dem Gesuchsteller den Innovationsscheck – bei Nichteintreten Mitteilung an den Gesuchsteller mit Begründung – entscheidet in der Regel innerhalb von 4 Wochen nach Eingang des vollständig ausgefüllten Gesuchs
3. Das KMU vereinbart die Zusammenarbeit mit der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution	<ul style="list-style-type: none"> – sucht geeigneten Partner bei Hochschulen oder öffentlichen Forschungsinstitutionen – vereinbart die Inhalte der Zusammenarbeit und schliesst mit dem Partner eine einfache Zusammenarbeitsvereinbarung – händigt dem Partner den Innovationsscheck aus 	<ul style="list-style-type: none"> – liest und akzeptiert die Förderbedingungen KTI. – vereinbart mit dem KMU die Inhalte der Zusammenarbeit und schliesst mit dem Partner eine einfache Zusammenarbeitsvereinbarung 	

¹ Formulare: Antrag für den Innovationsscheck, Muster für die Zusammenarbeitsvereinbarung, Auszahlungsbegehren, Mitteilung über den Projektabschluss

Schritte	KMU	Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution	Förderagentur für Innovation KTI
4. Die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution reicht den Innovationsscheck zusammen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung bei der KTI ein.	<ul style="list-style-type: none"> - unterzeichnet den Projektvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - reicht den Innovationsscheck zusammen mit der Zusammenarbeitsvereinbarung bei der KTI ein. - unterzeichnet den Projektvertrag 	<ul style="list-style-type: none"> - Die KTI schliesst mit dem KMU und der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution einen kurzen Projektvertrag.
5. Die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution reicht den Innovationsscheck und ein Auszahlungsbegehren bei der KTI ein.		<ul style="list-style-type: none"> - reicht den Innovationsscheck zusammen mit dem Auszahlungsbegehren bei der KTI ein 	<ul style="list-style-type: none"> - zahlt der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution den Betrag des Innovationsschecks
6. Die Hochschule oder öffentliche Forschungsinstitution führt die Arbeiten aus und liefert die Resultate an das KMU.		<ul style="list-style-type: none"> - führt die vereinbarten Arbeiten aus - übermittelt dem KMU die Resultate in der vereinbarten Form 	
7. Mitteilung über den Projektabschluss und Schlussabrechnung.	<ul style="list-style-type: none"> - füllt mit der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution die Mitteilung über den Projektabschluss aus - zahlt der Hochschule oder öffentlichen Forschungsinstitution den Betrag, der den Wert des Innovationsschecks von 7'500 CHF übersteigt 	<ul style="list-style-type: none"> - erstellt die Schlussabrechnung für das KMU - füllt mit dem KMU die Mitteilung über den Projektabschluss aus - reicht die Mitteilung über den Projektabschluss und die Kopie der Schlussabrechnung der KTI ein 	<ul style="list-style-type: none"> - prüft die Einhaltung der Förderbedingungen, die Plausibilität der geleisteten Arbeiten sowie die abgerechneten Kosten (angemessenes Preis-Leistungs-Verhältnis) - fordert bei Nichterfüllen die Rückzahlung - sucht nach Möglichkeiten für eine weitere Zusammenarbeit des KMU mit F&E-Partnern in einem KTI-Projekt